

Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -



54. Jahrgang / lfd. Nummer 3 vom 13.02.2023

INHALT

1. **Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Waltrop – Rettungsdienstsatzung vom 10.02.2023**
2. **Erneute, eingeschränkte öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 71 „Voerstestraße“ der Stadt Waltrop**
3. **Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 47 "Ehemalige Hirschkampfschule Neuer Weg 20"**

Rettungsdienstsatzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Waltrop – Rettungsdienstsatzung -

vom 10.02.2023

Auf Grund der §§ 1 - 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063) in der z. Zt. geltenden Fassung und auf Grund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung vom 09.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Trägerschaft

1. Die Stadt Waltrop betreibt gemäß § 6 RettG eine Rettungswache in eigener Trägerschaft.
2. Die Rettungswache mit den ihr obliegenden gesetzlichen Aufgaben ist als öffentliche Einrichtung bei der Feuerwehr angesiedelt.

§ 2 Aufgaben

1. Die nach dem Rettungsgesetz obliegenden Aufgaben werden von der Feuerwehr mit Krankenkraftwagen - Notarzteinsatzfahrzeug (NEF), Rettungstransportwagen (RTW), Krankentransportwagen (KTW) und sonstigen geeigneten Fahrzeugen – wahrgenommen.
2. In der Stadt Waltrop stehen in der Zeit von Montag bis Freitag von 17:30 Uhr bis 7:00 Uhr, sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nur die Ressourcen des Rettungstransportwesens zur Verfügung; daher werden in dieser Zeit die für den RTW geltenden Gebühren erhoben. Bei einer angeordneten Krankentransportfahrt, die in der vorgenannten Zeit mit dem RTW ausgeführt wird, werden die für den KTW geltenden Gebühren erhoben.

3. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Rettungswache, den Transport von Blutkonserven, Transplantaten, Medikamenten und Untersuchungsmaterial durchzuführen.
4. Die Rettungswache nimmt ihre Einsatzaufgaben in dem im Bedarfsplan beschriebenen Bereich wahr. Auf Anweisung der Leitstelle führt die Rettungswache auch Einsätze außerhalb ihres Bereiches durch.
5. Die Stadt Waltrop kann gem. § 13 RettG durch Vereinbarung die Durchführung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 RettG auf Dritte übertragen. Auch für diesen Fall findet die vorliegende Satzung Anwendung.

§ 3

Gebühren, Gebührengläubiger

1. Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist. Das Erbringen der Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die voraussichtlich anfallenden Gebühren vorher entrichtet werden oder eine Sicherheit gestellt wird.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme.
3. Wird ein bestellter und bereits eingesetzter Krankenkraftwagen nicht genutzt, werden die im Gebührentarif unter Punkt 1. bis 3 aufgeführten Gebühren berechnet.
4. Bei missbräuchlicher Anforderung ist der gesamte Einsatz gebührenpflichtig.
5. Gebührengläubiger ist die Stadt Waltrop.
6. Die Durchführung eines Transportes außerhalb des Kreisgebietes kann von der Leistung eines angemessenen Gebührevorschusses oder einer angemessenen Sicherheit für die voraussichtlich anfallende Gebühr abhängig gemacht werden.
7. Die Erstattung der Kosten eines Rettungshubschraubers wird von dieser Satzung nicht berührt.
8. Bei Großveranstaltungen (Konzerten, Sportveranstaltungen u.ä.) können Sondertarife vereinbart werden. Die Sondertarife müssen die tatsächlich entstandenen Personal- und Sachkosten decken.
9. Die Notwendigkeit eines Rettungsdiensteinsatzes ist immer durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.
10. Für die Leitstellentätigkeit erhebt die Stadt Waltrop im Auftrag des Kreises Recklinghausen die jeweils vom Kreis festgelegten Leitstellengebühren.

§ 4 Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
 - a) wer den Rettungsdienst in Anspruch genommen hat,
 - b) Personen, die nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) dem Benutzer unterhaltspflichtig sind,
 - c) der den Einsatz des Rettungsdienstes verursachende Auftraggeber.
2. Ist der Gebührensschuldner Mitglied der gesetzlichen Krankenkasse entsprechend SGB V oder besteht anderweitig gesetzlicher Versicherungsschutz, so ergeht der Gebührenbescheid vorrangig an den jeweiligen Versicherungsträger. Wird von diesem die Gebührenerstattung abgelehnt, so wird der Gebührensschuldner nach Abs. 1 in Anspruch genommen.
3. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit

1. Die Gebühr wird mit der Zustellung des Gebührenbescheides bzw. der Zahlungsaufforderung fällig.
2. Die Gebühr ist spätestens 14 Tage nach Erhalt des Gebührenbescheides an das Finanzzentrum Ostvest (Stadtkasse Waltrop) zu zahlen.

§ 6 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

1. Gegen die Heranziehung zu den Gebühren nach dieser Satzung sind Widerspruch und Klage zulässig.
2. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 7

Haftung

Die Stadt Waltrop haftet nur für solche Schäden, die in Ausführung ihrer rettungsdienstlichen Aufgaben von den Rettungsassistenten/-sanitätern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

Die Benutzer der Rettungsdienstfahrzeuge sowie deren Begleitpersonen haften für alle Schäden, die sie schuldhaft verursacht haben.

§ 8

Billigkeitsgründe

Bei nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit kann die Gebühr auf Antrag des Zahlungspflichtigen ganz oder teilweise erlassen werden, sofern nicht eine Übernahme der Gebühr durch Drittverpflichtete (Krankenkasse, Berufsgenossenschaft u.a.) in Frage kommt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Anlage

zu § 3 Absatz 1 der Rettungsdienstsatzung vom 10.02.2023

1. Notfallrettung mit Rettungstransportwagen (RTW)

1.1. Behandlung und/oder Beförderung einer Person **648,67 €**

1.2. Bei Ferneinsätzen ab dem 50. Kilometer zusätzlich für jeden weiteren Kilometer **1,50 €**

2. Notfallrettung mit Notarzteinsetzfahrzeug (NEF)

2.1. NEF-Pauschale inkl. Notarzt-Einsatzpauschale **1.121,87 €**

2.2. Bei Einsätzen mit einer Fahrstrecke von mehr als 50. Kilometer zusätzlich für jeden weiteren Kilometer **1,50 €**

2.3. Für den Einsatz des RTW kommen die unter Punkt 1 genannten Gebühren hinzu

3. Krankentransport im Krankentransportwagen (KTW) oder Rettungstransportwagen (RTW)

3.1 Beförderung einer Person in der Zeit von Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 17:30 Uhr **409,41 €**

3.2 Beförderung einer Person in der Zeit von Montag bis Freitag von 17:30 Uhr bis 7:00 Uhr, oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzl. Feiertagen im (RTW) **648,67 €**

3.3 Bei Transporten mit einer Fahrstrecke von mehr als 50 Kilometer zusätzlich für jeden weiteren Kilometer **1,50 €**

4. Begleitpersonen

Die Mitnahme von einer Begleitperson ist grundsätzlich gestattet. Die Entscheidung hierüber trifft ausschließlich das Rettungsdienstpersonal. Die Mitnahme erfolgt unentgeltlich.

5. Beförderung von Blutkonserven und Arzneimitteln

5.1 je Beförderung **72,50 €**

5.2 Bei Beförderungen mit einer Fahrstrecke von mehr als 50 Kilometern für jeden weiteren Kilometer zusätzlich **1,50 €**

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Waltrop – Rettungsdienstsatzung – vom 10.02.2023 bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates der Stadt Waltrop zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister der Stadt Waltrop hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 10.02.2023



(Mittelbach)

Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Erneute, eingeschränkte öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 71 „Voerstestraße“ der Stadt Waltrop

Der Rat der Stadt Waltrop hatte in seiner Sitzung am 24.02.2011 den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 71 „Voerstestraße“ gefasst. Mit Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan am 25.02.2011 rechtskräftig. Anschließend ermittelte Mängel an dem Bebauungsplan können durch ein ergänzendes Verfahren nach § 214 (4) BauGB geheilt werden. Zur Durchführung der Heilung wird im Hinblick auf das Bauleitplanverfahren eine erneute Offenlage der Planunterlagen veranlasst, nachdem zuvor eine Präzisierung der im Ursprungsplan vorgenommenen Zuordnung der externen Ausgleichsfläche erfolgt ist und die Planunterlagen dementsprechend angepasst worden sind. Dies bedeutet, dass die externe Ausgleichsfläche unter Nennung der korrekten Gemarkung, Flur und Flurstücknummer sowie mittels Kartendarstellung auf dem Bebauungsplandokument und in der Begründung aufgeführt wird.

Die Öffentlichkeit und Behörden werden gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut beteiligt. Die Beteiligungsmöglichkeit wird gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB auf die geänderten oder ergänzten Teile beschränkt.

Diese erneute, eingeschränkte öffentliche Auslegung ist mit folgendem Änderungsinhalt vom Rat der Stadt Waltrop am 09.02.2023 beschlossen worden.

Gegenüber den Unterlagen zum Entwurfsbeschluss haben sich nachstehende wesentliche Änderungen ergeben:

- Korrektur der Gemarkung der externen Ausgleichsfläche und Darstellung der Ausgleichsfläche auf dem Bebauungsplan
- Festsetzung der Höhenregelung zur eindeutigen Klarstellung geändert (konkrete Definition des unteren Bezugspunktes durch Eintragung von Höhenpunkten im Bebauungsplan (Straßenendausbauhöhe))

Die geänderten Bestandteile sind in den Unterlagen entsprechend kenntlich gemacht. Der Aufstellungsbereich hat sich im Vergleich zum Entwurf nicht verändert und wird in nachstehender Karte umgrenzt.

Ziel und Zweck der Planung:

Ziel der Planung war es, Wohnraum durch die Ausweisung von Grundstücken für Einzel- sowie Doppelhäuser zu schaffen. Erschlossen wird die vordere Bebauungsreihe über die vorhandene Voerstestraße / Ickerner Heide sowie ein privater Erschließungstich für die Erschließung einer ehemaligen Hofstelle (vier Grundstücke). Die an der ehemaligen Hofstelle angrenzenden Grünflächen sind ebenfalls im Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgegriffen worden und als private Grünflächen festgesetzt, um die Grünstrukturen zu erhalten.

Durch die Planung gingen u.a. feuchte und magere Grünlandflächen verloren. Als Ausgleich wurde eine bis dahin intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche in extensives Grünland umgewandelt. Somit werden die im Untersuchungsraum vorhandenen geschützten Feuchtbiotope sinnvoll ergänzt. Bei einer Wertsteigerung von Acker (1 Wertpunkt) auf Feucht- bis Nassgrünland (4 Wertpunkte bei Neuanlage) wurde eine Ausgleichsfläche in der Größe von 4.718 m² benötigt. Der Ausgleich wird nachgewiesen in der Stadt Castrop-Rauxel, Gemarkung Henrichenburg, Flur 10, Flurstück 131 (teilweise).

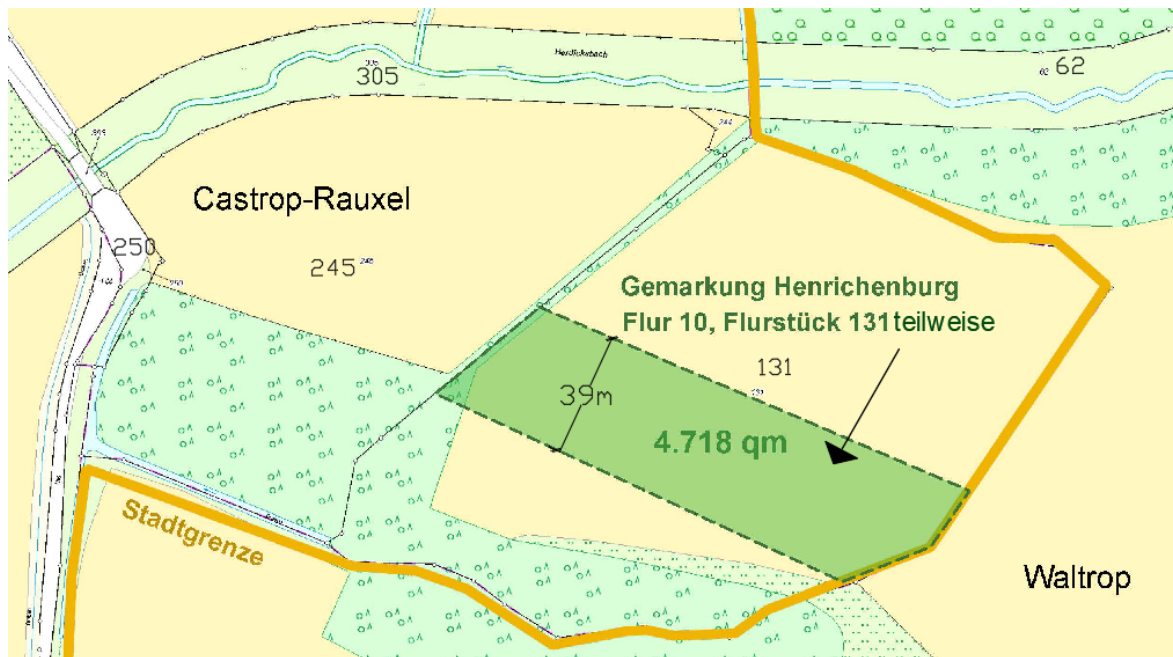


Abbildung 1 Lage der externen Ausgleichsfläche (Gemarkung Henrichenburg, Flur 10, Flurstücke 131 teilweise)

Rechtsgrundlage:

§ 214 Abs. 4 BauGB, §§ 4a (3) und 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geänderten Fassung.

Auslegungszeitraum:

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 71 „Voerstestraße“ sowie die geänderte Begründung mit Umweltbericht und Anlagen zu bereits vorliegenden umweltrelevanten Informationen liegen gem. § 4a (3) i.V.m. § 3 (2) BauGB in der Zeit

vom 21.02.2023 bis einschließlich 24.03.2023

im Rathaus der Stadt Waltrop, Altbau (2. Obergeschoss, Foyer), Münsterstraße 1, 45731 Waltrop, öffentlich während der Dienststunden aus.

Alternativ können die Planunterlagen digital auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Waltrop unter dem Link <https://www.o-sp.de/waltrop/> aufgerufen werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich im Fachbereich Stadtentwicklung – Fachgruppe Stadtplanung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren.

Stellungnahmen, **jedoch nur zu den geänderten und ergänzten Teilen**, können bis zum Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift (zweckmäßiger Weise bei der Fachgruppe Stadtplanung) während der Dienststunden, auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Waltrop (<https://www.o-sp.de/waltrop/>) oder auf dem elektronischen Übertragungsweg (z.B. per E-Mail) vorgebracht werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange werden parallel gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB beteiligt und über die erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung des Planentwurfes benachrichtigt.

Bei der Erarbeitung der Inhalte des Bebauungsplans wurde gem. § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

Folgende **umweltrelevante Stellungnahmen / Informationen** nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sind verfügbar und liegen öffentlich aus:

Gutachten / Anlagen zur Begründung:

- Aussagen zu den Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter **Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild, Kulturgüter**:
 - Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 71 als Teil der Begründung
Im Umweltbericht sowie der Begründung werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter behandelt. Weiterhin werden die Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt.
- Aussagen zum Schutzgut **Tiere und Pflanzen**:
 - Faunistische Untersuchung und Artenschutzfachbeitrag zum geplanten Bebauungsplan Voerstestraße, Stadt Waltrop (Holger Meining im Auftrag für Grünkonzept Deppe; September 2010)
Mit Aussagen zum Vorkommen von geschützten Tieren und Pflanzen im Untersuchungsgebiet. Im Ergebnis wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung genannter Vermeidungsmaßnahmen für keine planungsrelevante Art Verbotstatbestände gem. Bundesnaturschutzgesetz erfüllt sind.
Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Tiere und Pflanzen
- Aussagen zum Entwässerungskonzept
 - Entwässerungskonzept für die Grundstücksentwässerung des Baugebietes BPlan Nr. 71 „Voerstestraße“ in Waltrop (Ingenieurbüro für Siedlungswasserwirtschaft, W. Hördemann, Castrop-Rauxel; 2010)
Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Boden und Wasser
- Aussagen zu lärmtechnischen Auswirkungen (**Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit**)
 - Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Bebauung Voerstestraße in Castrop-Rauxel – Ergebnisbericht (IGS; Neuss; September 2010)
Mit Aussagen dazu, ob die maßgebenden Orientierungspegel im Plangebiet eingehalten werden.
Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Mensch und menschliche Gesundheit
 - Vermerk – Bebauungsplan 71 „Voerstestraße“ in Waltrop – Einschätzung der Lärmbeeinträchtigung durch Tennisplätze (IGS; Neuss; 03.09.2010)
 - Vermerk – Bebauungsplan 71 „Voerstestraße“ in Waltrop – Einschätzung der Lärmbeeinträchtigung (IGS; Neuss; 28.09.2010)

Bekanntmachungsanordnung:

Der Ratsbeschluss vom 09.02.2023 zur erneuten, eingeschränkten öffentlichen Auslegung des geänderten Bebauungsplanentwurfs Nr. 71 „Voerstestraße“ der Stadt Waltrop wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Waltrop, den 13.02.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Mittelbach', with a stylized, flowing script.

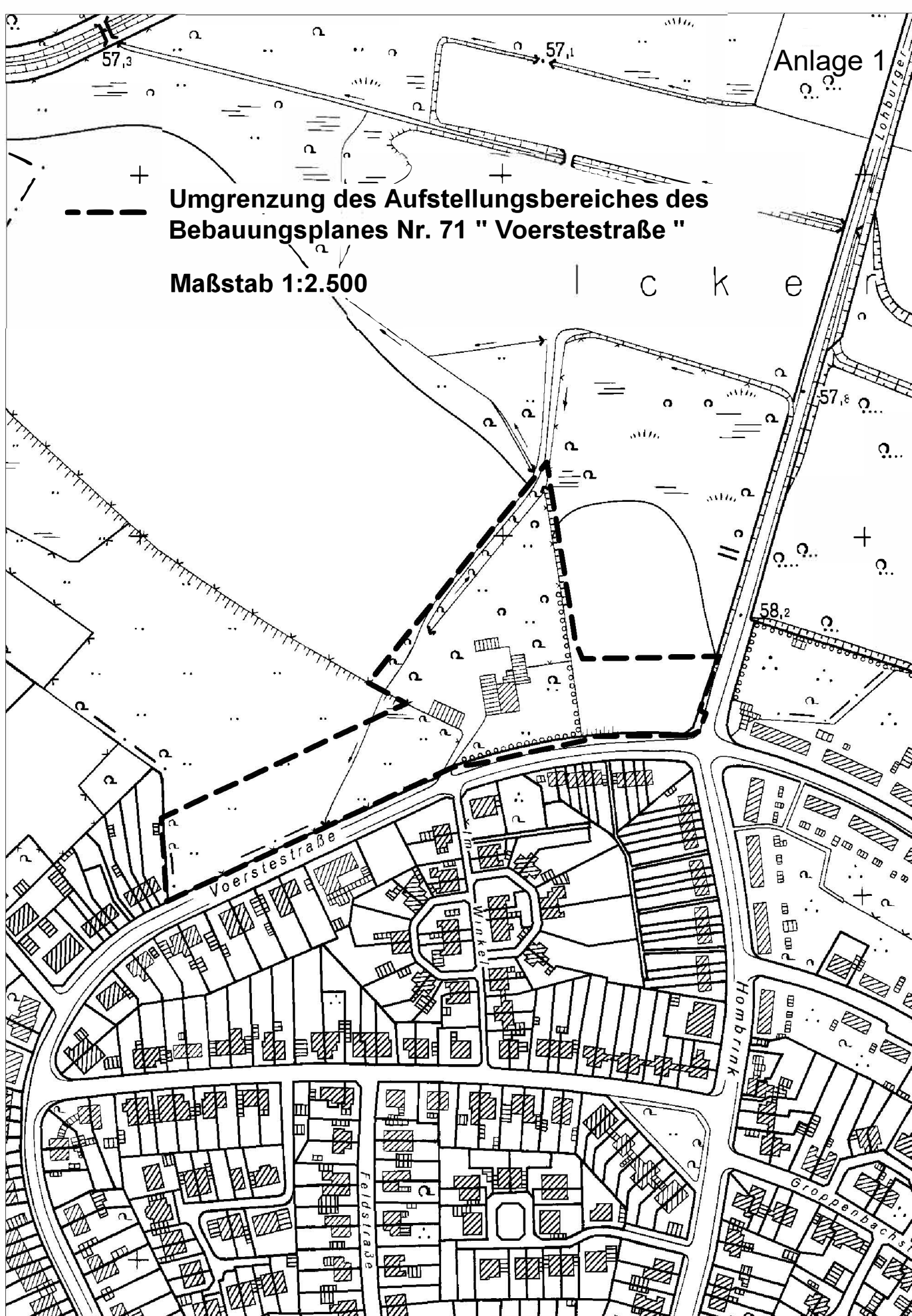
(Mittelbach)
Bürgermeister

Anlage 1

--- Umgrenzung des Aufstellungsbereiches des
Bebauungsplanes Nr. 71 " Voerstestraße "

Maßstab 1:2.500

I c k e



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 47 "Ehemalige Hirschkampfschule Neuer Weg 20".

Der Rat der Stadt Waltrop hat in seiner Sitzung am 09.02.2023 die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Planunterlagen und der Begründung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 47 "Ehemalige Hirschkampfschule Neuer Weg 20" beschlossen. Der Aufstellungsbereich wird in nachstehender Karte umgrenzt.

Ziel und Zweck der Planung:

Die Vorhabenträgerin EskesGmbH und Co. KG. begründet die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 47 "Ehemalige Hirschkampfschule Neuer Weg 20" mit der durch das Wohn- und Teilhabegesetz geforderten Einzelzimmerquote im Altenpflegebereich. Hierzu sind ein Teilabriss und eine umfangreiche Erweiterung der Einrichtung geplant. Dies lässt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 47 nicht zu. Gemäß § 12 BauGB kann die Gemeinde auf Grundlage eines mit ihr abgestimmten Planes die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen.

Es handelt sich hierbei um ein Bebauungsplanverfahren der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB. Im beschleunigten Verfahren gem. § 13a (2) BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) Satz 1 entsprechend.

Obwohl gemäß § 13 (2) BauGB i.V.m. §13a BauGB im vereinfachten Verfahren von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung abgesehen werden kann, wurde dennoch eine freiwillige frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung durchgeführt.

Die freiwillige frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB fand im Rahmen einer digitalen Bürgerversammlung am 12.01.2022 statt. Alle Bürger:innen hatten anschließend vom 12.01.2022 bis einschließlich 26.01.2022 die Gelegenheit, sich zu der städtebaulichen Planung zu äußern und eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Die freiwillige frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB fand im Zeitraum vom 09.08.2022 bis einschließlich 09.09.2022 statt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung werden die Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB nochmals an der Planung beteiligt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie ohne die Ermittlung eines ökologischen Ausgleichs aufgestellt.

Rechtsgrundlage:

§ 3 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. 13a und 13 Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geänderten Fassung

Auslegungszeit und -ort:

Der Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 47 "Ehemalige Hirschkampfschule Neuer Weg 20" sowie die Begründung mit allen Anlagen liegen

vom 21.02.2023 bis einschließlich 24.03.2023

im Foyer des zweiten Obergeschosses des Rathauses (Altbau) der Stadt Waltrop (Münsterstraße 1 in 45731 Waltrop) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Dienststunden des Rathauses aus.

Alternativ können die Planunterlagen digital auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Waltrop unter dem Link <https://www.o-sp.de/waltrop/> aufgerufen werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich im Fachbereich Stadtentwicklung –Fachgruppe Stadtplanung- gem. § 13a Abs. 3 Satz 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren.

Stellungnahmen können bis zum Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift (zweckmäßiger Weise bei der Fachgruppe Stadtplanung) während der Dienststunden, auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Waltrop (<https://www.o-sp.de/waltrop/>) oder auf dem elektronischen Übertragungsweg (z.B. per E-Mail) vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diese Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Folgende **umweltrelevante Stellungnahmen / Informationen** nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sind verfügbar und liegen öffentlich aus:

Es handelt sich um eine Bebauungsplanaufstellung der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB in Verbindung mit einem vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Gem. § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S.2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Umweltrelevante Informationen können jedoch den vorliegenden Gutachten sowie den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung entnommen werden. Dies sind im Einzelnen:

Gutachten

- **Artenschutzprüfung bei Bau- und/oder Abbruchvorhaben:** Gutachten vom 30.03.2020, erstellt von AgL Büro für Umweltgutachten, Dipl.- Biologe A. Boenert.
- **Schalltechnisches Gutachten:** Gutachten vom 26.11.2022, erstellt von Richter & Hüls Ingenieurbüro für Abfallwirtschaft und Immissionsschutz, B. Eng. Andre Feldhaus.

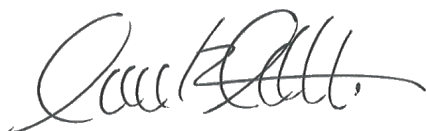
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB (freiwillig)

- **Kreis Recklinghausen - Untere Wasserbehörde:** Stellungnahme vom 08.09.2022
- **Kreis Recklinghausen - Brandschutzdienststelle:** Stellungnahme vom 08.09.2022

Bekanntmachungsanordnung:

Der Ratsbeschluss vom 09.02.2023 zur öffentliche Auslegung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 47 "Ehemalige Hirschkampfschule Neuer Weg 20" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Waltrop, den 13.02.2023



(Mittelbach)
Bürgermeister

**Umgrenzung des Aufstellungsbereiches
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 47
"Ehemalige Hirschkampfschule (Neuer Weg 20)"**

Maßstab 1: 2.500

